

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB § 123

Zur Widerrechtlichkeit der Drohung

BGH, Urt.v. 20. Juni 1962 - VIII ZR 249/61 - OLG Hamburg
LG Hamburg

VIII ZR 249/61

Verkündet
am 20. Juni 1962
Wüst,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ge[REDACTED] Da[REDACTED] H[REDACTED] GmbH, vertre-
ten durch die Geschäftsführer Heinz Sch[REDACTED] und August
S[REDACTED], H[REDACTED], B[REDACTED]hof [REDACTED],

Klägerin und Revisions-
klägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Bruno N[REDACTED], K[REDACTED]-L[REDACTED], F[REDACTED]
straße [REDACTED],

Beklagten und Revisions-
beklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 20. Juni 1962 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter Artl,
Dr. Dorschel, Dr. Mezger und Mormann

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 28. April 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Rechtsanwalt

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin gewährt und verwaltet in eigenem Namen als Treuhänderin für die Lastenausgleichsbank in Ba [REDACTED] Darlehen, die von Ausgleichsämtern bewilligt werden. Das Ausgleichsamt beim Bezirksamt H [REDACTED]-Nord bewilligte der geschiedenen Ehefrau des Beklagten, Frau Lina N [REDACTED], durch Bescheid vom 10. April 1954 ein Aufbaudarlehen von 10 000 DM "für Begründung einer selbständigen Existenz, Brot- und Backwareneinzelhandelsgeschäft in H [REDACTED], Gr [REDACTED]straße [REDACTED]". Als Sicherheit sollten die Lastenausgleichsansprüche der Frau N., die Ladeneinrichtung sowie eine selbstschuldnerische Bürgschaft des Beklagten dienen. Am 4. Juni 1954 schloß Frau N. mit der Klägerin einen formularmäßigen Darlehensvertrag, am selben Tage unterzeichnete der Beklagte eine formularmäßige Bürgschaftserklärung. Von den 10 000 DM erhielt der Vermieter des Ladenlokals 4 500 DM - mit monatlich 15 DM auf die Miete zu verrechnen - als Baukostenzuschuss, die restlichen 5 500 DM verwandte Frau N. für die Ladeneinrichtung, die nach dem Entwurf eines Innenarchitekten speziell für diesen Laden angefertigt wurde. Auf Wunsch von Frau N., die mit dem Geschäft nicht zurecht kam, "übertrug" das Ausgleichsamt durch Bescheid vom 7. Juli 1955 "das ... der Frau Lina N [REDACTED] bewilligte Aufbaudarlehen ... für das Vorhaben in H [REDACTED], Gr [REDACTED]straße [REDACTED]" auf Richard Si [REDACTED]. In dem Bescheid heißt es: "Die für das Darlehen bisher gestellten Sicherheiten bleiben bestehen. (Einschließlich der selbstschuldnerischen Bürgschaft des Herrn Bruno N [REDACTED])." Si [REDACTED] schloß mit der Klägerin am 22. August 1955 seinerseits einen formularmäßigen vom 15. Juli 1955 datierten Darlehensvertrag - nach dem gleichen Formular wie ein Jahr zuvor Frau N. - über 10 000 DM. In § 5 des Vertrages übernahm Si [REDACTED] "zur Sicherung des Darlehens ... nach-



folgende Verpflichtung:

1., 2.

3. Selbstschuldnerische Bürgschaft des Herrn Bruno N. [REDACTED]
[REDACTED]."

Seit dem 12. Juni 1955 führte Si. [REDACTED] das Geschäft für eigene Rechnung. Auf wiederholtes Drängen der Klägerin übersandte der Beklagte am 2. August 1956 eine vom 12. Juli 1956 datierte formularmäßige Bürgschaftserklärung, durch die er sich selbstschuldnerisch für das an Si. [REDACTED] gewährte Darlehen von 10 000 DM verbürgte. Si. [REDACTED] leistete an die Klägerin auf die geschuldeten Zinsen und Tilgungsbeträge keinerlei Zahlung und blieb auch die Miete rückständig. Er räumte am 15. März 1958 den Laden. Die Einrichtung veräußerte die Klägerin für 550 DM an den neuen Mieter des Ladens.

Die Klägerin hat auf ihre Darlehensforderung 840 DM durch Verrechnung mit der Hauptentschädigung der Frau N. gutgebracht, ferner den Erlös von 550 DM aus dem Verkauf der Einrichtung und berechnet ihre Darlehensforderung einschließlich Zinsen per 18. Februar 1958 auf 9 130,38 DM. Sie nimmt den Beklagten als Bürgen auf einen Teilbetrag von 6 100 DM in Anspruch.

Der Beklagte hat seine Bürgschaftserklärung wegen Irrtums, arglistiger Täuschung und Drohung angefochten und geltend gemacht, die Klägerin sei ihm schadensersatzpflichtig, da sie ihn gar nicht oder zu spät über die kritischer werdende Situation Si. [REDACTED] unterrichtet und die für das Darlehen gegebenen Sicherheiten verschleudert habe. Das Landgericht hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt, das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgo-

richtlichen Urteils. Der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, der Beklagte habe seine Bürgschaftserklärung vom 12. Juli 1956 wegen Drohung gemäß § 123 BGB rechtswirksam angefochten. Er sei nämlich zur Unterzeichnung der Bürgschaftserklärung durch die beiden Schreiben des Ausgleichsamts vom 10. und 27. Juli 1956 bestimmt worden. Diese enthielten rechtswidrige Drohungen. Die Schreiben lauten auszugsweise:

Schreiben vom 10. Juli 1956

".... Sofern Sie die selbstschuldnerische Bürgschaft nicht erneut übernehmen, muß die Übertragung des Darlehens auf Si[REDACTED] wegen Nichterfüllung der Bedingung als nicht zustandegekommen betrachtet werden.

In diesem Falle müßte das Darlehen der Frau N[REDACTED] gekündigt werden. Alsdann würden Sie als Bürge in Anspruch genommen werden.

Sollten Sie jedoch die Bürgschaft übernehmen, so würde die Darlehensübertragung wirksam werden. In diesem Falle hätten Sie immerhin die Chance, daß das Darlehen von (Si[REDACTED]) getilgt und Ihre Inanspruchnahme nicht erforderlich wird

Sofern die Bürgschaftserklärungen hier nicht am 31. Juli 1956 vorliegen, wird die Übertragung des Darlehens auf (Si[REDACTED]) wegen Nichterfüllung der Bedingung als nicht zustandegekommen betrachtet und das Darlehen der Frau N[REDACTED] gekündigt werden "

Schreiben vom 27. Juli 1956

"Wie Ihnen bereits mit dem diesseitigen Schreiben

vom 10. Juli 1956 mitgeteilt wurde, ist die Übertragung des Aufbaudarlehens auf Herrn Si[REDACTED] bisher nicht rechtswirksam geworden, da die aufschiebende Bedingung der Ziff. 2 des Übertragungsbescheides vom 3. Juli 1955 (erneute Übernahme der selbstschuldnerischen Bürgschaft durch Sie) bisher nicht erfüllt wurde.

Die GDK (Klägerin) konnte daher Si[REDACTED] noch nicht zur Zahlung auffordern, weil er noch nicht Darlehensnehmer geworden ist. Darlehensnehmer ist bis zur Erfüllung der genannten Bedingung und dem dadurch eintretenden Wirksamwerden des Bescheides vom 7. Juli 1955 immer noch Frau Lina N[REDACTED] ...

Aus diesem Grunde hat Herr Si[REDACTED] bisher keine Zahlung geleistet

Ihre Bürgschaftserklärung wird nicht wegen einer etwaigen Gefährdung des Darlehens gewünscht, sondern weil das Ausgleichsamt keine Veranlassung sieht, infolge der Geschäftsaufgabe der Frau Lina N[REDACTED] eine Verschlechterung der Besicherung eintreten zu lassen."

Die Drohung, der Beklagte solle - wenn er nicht die zweite Bürgschaftserklärung unterschreibe - aus der ersten in Anspruch genommen werden, war nach Ansicht des Berufungsgerichts rechtswidrig; denn der Beklagte habe aus der ersten Bürgschaft nicht mehr in Anspruch genommen werden können, weil die Forderung der Klägerin gegen Frau N. erloschen gewesen sei. Das Ausgleichsamt sei sich auch bewußt gewesen, daß seine Schreiben geeignet gewesen seien, den Beklagten in seiner Willensfreiheit in unzulässiger Weise zu beeinflussen. Möglicherweise habe allerdings das Ausgleichsamt den Sachverhalt irrtümlich rechtlich falsch gewertet. Durch eine solche falsche rechtliche Wertung werde aber die Rechtswidrigkeit der Drohung in keinem Falle ausgeschlossen (BGHZ 25, 217, 225). Diese Erwägungen halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Das Schreiben vom 27. Juli 1956 enthält keine Drohung, sondern nur die (wiederholte) Äußerung einer Rechtsansicht

und möglicherweise eine Täuschung, die in diesem Zusammenhang nicht interessiert. Als Drohung kommt nur im Schreiben vom 10. Juli 1957 die Ankündigung in Betracht, der Beklagte werde aus der ersten Bürgschaft in Anspruch genommen, wenn er die zweite nicht unterschreibe. Das war eine echte Drohung, die Ankündigung eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende (das Ausgleichsamt) einwirken zu können behauptete. Diese Behauptung wurde zwar nicht ausdrücklich aufgestellt, sie ergab sich aber aus der allen Beteiligten bekannten Tatsache, daß die Klägerin, die das "Übel" wahrzumachen hatte, die Darlehen in enger Zusammenarbeit mit dem Ausgleichsamt verwaltete. Die Frage ist jedoch, ob diese Drohung rechtswidrig war.

Rechtswidrig kann eine Drohung sein im Hinblick auf ihren Zweck und im Hinblick auf das gebrauchte Mittel. Zweck und Mittel waren hier nicht rechtswidrig. Zweck der Drohung war, den Beklagten zu veranlassen, die zweite Bürgschaftserklärung abzugeben. Gab er sie ab, so verstieß das nicht gegen die Rechtsordnung. Dabei kommt es nicht darauf an, daß die Klägerin gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Abgabe dieser Bürgschaftserklärung hatte; das machte die Drohung, durch die der Beklagte veranlasst worden ist, diese Erklärung abzugeben, nicht schon im Hinblick auf den erstrebten Zweck zu einer rechtswidrigen, wie von der Rechtsprechung anerkannt ist (so schon: Reichsgericht in JW 1931 S. 2140, ferner BGHZ 2, 287, 296; 25, 217). Rechtswidrig war die Drohung auch nicht im Hinblick auf das gebrauchte Mittel. Denn es war das gute Recht der Klägerin, für den Fall, daß der Beklagte die zweite Bürgschaft nicht unterschrieb, ihn aus der ersten gerichtlich in Anspruch zu nehmen, wenn sie sich davon Erfolg versprach. Rechtswidrig kann eine Drohung allerdings auch bei an sich nicht zu mißbilligendem Mittel und Zweck dann werden, wenn die

Anwendung eines bestimmten Druckmittels gerade zur Herbeiführung des ins Auge gefaßten Zweckes als gegen Treu und Glauben oder gegen die guten Sitten verstoßend mißbilligt wird" (BGHZ 2, 287, 296). Dann liegt die Rechtswidrigkeit in dem inadäquaten Verhältnis von Mittel und Zweck. Ob eine solche Inadäquanz gegeben ist, läßt sich nur unter Berücksichtigung aller Umstände feststellen, die dem Vorgang sein Gepräge gaben (BGHZ 25, 2).

Als solchen prägenden Umstand sieht das Berufungsgericht an, daß der Klägerin, seitdem sie am 15. Juli 1955 den Darlehensvertrag über die volle Summe des ursprünglichen Darlehens mit Si [REDACTED] geschlossen habe, eine Forderung gegen Frau N. nicht mehr zugestanden habe, und daß sie deshalb dem Beklagten nicht mehr mit der Inanspruchnahme aus der ersten - erloschenen - Bürgschaft habe drohen dürfen. Die Revision rügt insoweit fehlerhafte Auslegung der zwischen den Beteiligten geschlossenen Verträge unter Verletzung der §§ 286 ZPO, 133, 157 BGB. Ob diese Rüge begründet ist, kann dahinstehen. Selbst wenn die Meinung des Berufungsgerichts zuträfe, daß Frau N. ab 15. Juli 1955 aus dem Schuldverhältnis gegenüber der Klägerin ausgeschieden und damit deren Anspruch aus der ersten Bürgschaft gegen den Beklagten erloschen wäre (§ 418 Abs. 1 Satz 1 BGB), wäre unter den Umständen des konkreten Falles die Drohung im Brief vom 10. Juli 1956 nicht rechtswidrig gewesen.

Ob und wann Frau N. aus ihrer Darlehensschuld entlassen worden ist, richtet sich nach den Vereinbarungen, die Frau N. mit der Klägerin und diese mit Si [REDACTED] getroffen haben. Soweit aus den Feststellungen des Berufungsurteils ersichtlich, sind diese Vereinbarungen verkörpert worden nur in dem formularmäßigen "Darlehensvertrag" zwischen

der Klägerin und Si [REDACTED] vom 15. Juli 1955. Aus seinem Wortlaut ist nicht zu ersehen, ob Si [REDACTED] eine neue Darlehensschuld gegenüber der Klägerin eingehen sollte oder ob er die Schuld der Frau N. aus dem Darlehensvertrag vom 4. Juni 1954 übernahm. Auch blieb offen, ob er für die Darlehensschuld neben Frau N. haften (Schuldbeitritt) oder die Schuld an ihrer Stelle übernehmen sollte (befreiende Schuldübernahme). Dies wäre als Auslegungsfrage nach den allgemeinen Auslegungsregeln unter Würdigung der Interessenlage und der sonstigen in Betracht kommenden Umstände zu beantworten. Es mag zu Gunsten des Beklagten unterstellt werden, daß die Beteiligten im Ergebnis eine befreiende Schuldübernahme vereinbaren wollten. Dann blieb aber noch die Frage der Sicherheiten zu beantworten. Der Bescheid des Ausgleichsamtes läßt keinen Zweifel, daß die Schuldübernahme nur unter Aufrechterhaltung der bestehenden Sicherheiten stattfinden sollte, wobei die Bürgschaft des Beklagten noch besonders hervorgehoben wird. Das Ausgleichsamt war als Treuhänderin öffentlicher Mittel sogar verpflichtet, dies zu verlangen. Die Darlehensnehmerin war "mit der Begründung einer selbständigen Existenz", für die das Darlehen dienen sollte, gescheitert; die "Übertragung" des Darlehens auf Si [REDACTED] erschien (s. Begründung des Bescheides vom 5. Juli 1955) als zweckmäßig, "um einen Verlust für den Ausgleichsfonds zu vermeiden." Von einer Aufgabe von Sicherheiten konnte unter diesen Umständen nicht die Rede sein. Es war Sache der Klägerin, die hierauf gerichteten Absichten des Ausgleichsamtes in dem Vertrag mit Simon privatrechtlich zu verwirklichen. Dies ist - mangels des passenden Formulars - durch den "Darlehensvertrag vom 15. Juli 1955 nur unvollkommen gelungen. Immerhin weist er in Ziff. 5 auf die zu stellenden Sicherheiten, insbesondere auch die Bürgschaft des Beklagten, hin. Es fragt sich, ob damit der Wille der Klägerin, im Hinblick

auf die Bürgschaft des Beklagten Frau N. aus dem Schuldverhältnis erst zu entlassen, wenn der Beklagte erneut und für die Schuld des Si [REDACTED] gebürgt habe, noch einen hinreichenden Ausdruck gefunden hat, an den die Auslegung anknüpfen könnte. Diese Frage zu bejahen, liegt näher als die entgegengesetzte Auslegung des Berufungsgerichts. Die Klägerin konnte sich deshalb mit gutem Grund dem Beklagten gegenüber auf den Standpunkt stellen, daß die Schuldübernahme seitens des Si [REDACTED] erst mit der Übernahme der zweiten Bürgschaft durch den Beklagten perfekt wurde und dieser bis dahin noch aus der ersten Bürgschaft in Anspruch genommen werden könne. Das aber - und nicht die objektive Rechtslage in der Zeit zwischen dem Darlehensvertrag Simon und der zweiten Bürgschaftserklärung des Beklagten - ist der Umstand, der die Frage entscheidet, ob das Ausgleichsamt in seinem Schreiben vom 10. Juli 1956 dem Beklagten rechtswidrig gedroht hat.

Die Frage ist zu verneinen. Wer bei zweifelhafter Rechtslage sich seinem Geschäftspartner gegenüber auf einen objektiv vertretbaren Rechtsstandpunkt stellt und die sich daraus ergebenden Folgerungen für den Fall androht, daß sich der Partner nicht zur Angabe einer bestimmten Willenserklärung entschließt, handelt nicht schon aus diesem Grunde rechtswidrig. Von der Rechtsordnung kann dieses Verhalten nur mißbilligt werden, wenn es nach den Umständen als anstößig anzusehen ist, daß damit der Partner zur Abgabe gerade dieser Willenserklärung bestimmt werden sollte. Aber auch insoweit ist das Schreiben vom 10. Juli 1956 nicht zu beanstanden. Denn wenn, was die Klägerin annehmen durfte, ihre Rechtsauffassung zutraf, daß der Beklagte ihr noch aus der ersten Bürgschaft haftete, so lag es in der Tat, wie in dem Schreiben zum Ausdruck gebracht, auch im Interesse des Beklagten, durch Übernahme der zweiten Bürgschaft eine sofortige Inanspruchnahme aus der ersten Bürg-

schaft zu vermeiden und die Chance wahrzunehmen, daß Si- das Darlehen tilge. Unter diesen Umständen bedeutete es nicht eine unzulässige Einengung der Entschließungsfreiheit des Beklagten, wenn die Klägerin ihrer Forderung, der Beklagte solle für die Darlehensforderung gegen Si- sich verbürgen, mit der Androhung Nachdruck zu geben suchte, sie werde sonst aus der ersten Bürgschaft gegen den Beklagten vorgehen.

Der Senat setzt sich damit nicht mit der vom Berufungsgericht angezogenen Entscheidung BGHZ 25, 217, 225 in Widerspruch. Der damals erkennende VII. Zivilsenat hat zur Annahme der Widerrechtlichkeit im Sinne des § 123 BGB die Feststellung für erforderlich erachtet, daß der Gläubiger die Tatsachen kenne oder kennen müsse, die seiner Drohung den sittlich anstößigen Charakter geben, und hat verneint, daß die Rechtswidrigkeit der Drohung "durch eine falsche rechtliche Wertung des Sachverhalts seitens des Gläubigers ausgeschlossen" werden könne. Das Berufungsgericht versteht diese Entscheidung nicht richtig, wenn es sie auf den vorliegenden Fall bezieht. Wie sich aus dem Zusammenhang der Ausführungen des VII. Senats und vor allem aus der Bezugnahme auf BGHSt 3, 105, 106 ff ergibt, ist mit der "falschen rechtlichen Wertung des Sachverhalts" nicht ein Rechtsirrtum schlechthin, sondern nur ein Irrtum darüber gemeint, ob die Drohung im konkreten Fall von der Rechtsordnung als unzulässig mißbilligt wird oder nicht. Soweit dies von einer rechtlichen Vorfrage - hier von der Frage, ob Frau N. noch aus dem Darlehensvertrag und damit der Beklagte noch aus der ersten Bürgschaft haftete - abhängt, ist ein etwaiger Irrtum ein solcher über die Grundlage der Wertung, der, wenn er unverschuldet ist, auch nach BGHZ 25, 217, 214 der Drohung die Rechtswidrigkeit nimmt.

Das angefochtene Urteil war deshalb gemäß § 564 ZPO

aufzuheben. Gemäß § 565 ZPO war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, das über die anderen Einwendungen des Beklagten zu befinden haben wird. Es wird zunächst zu prüfen haben, ob der Beklagte seine zweite Bürgschaftserklärung wegen arglistiger Täuschung wirksam angefochten hat. Sollte das zu bejahen sein, so bleibt zu erwägen, ob der Beklagte nicht noch aus der ersten Bürgschaft haftet, wobei das Berufungsgericht Gelegenheit haben wird, seinen bisherigen Standpunkt unter Berücksichtigung der oben aufgezeigten Gesichtspunkte und nach evtl. weiterer Sachaufklärung nach der Richtung zu überprüfen, ob nicht nach dem Willen der Vertragsparteien die Erstschuldnerin, Frau N. aus ihrer Verpflichtung erst entlassen werden sollte, wenn Sie die von ihm geforderten Sicherheiten beigebracht hatte. Schließlich wird die Einwendung des Beklagten zu bescheiden sein, die Klägerin habe schuldhaft das Sicherungsgut verschleudert, wobei auch über die Tragweite der in der zweiten Bürgschaftserklärung (Ziff. 1 der "Bürgschaftsbedingungen") enthaltenen Haftungsbeschränkung zu befinden sein wird.

Dr. Haidinger Artl Dr. Dorschel Dr. Mezger Mormann

40